

Magdeburg, 03.05.2022

Entwicklung der Finanzhilfesätze für Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt zwischen den Schuljahren 2020/21 und 2022/23 (Beispiel: Sekundarschulen)

a) Gesetzliche Vorgaben laut § 18a Abs. 3-5 SchulG LSA

aa) Berechnung des Personalkostenzuschusses gemäß Formel:

$$\frac{\text{Wochenstundenbedarf je Klasse} \times \text{Jahresentgelt} \times 0,92 \times F1 \times F2}{\text{Klassenfrequenz} \times \text{Wochenstundenangebot je Lehrkraft}}$$

- In den **Wochenstundenbedarf je Klasse** wird eine festgesetzte **Stundenpauschale** für Klassenteilungen, Lerngruppenbildungen und Zusatzbedarfe einbezogen.
Diese Stundenpauschale soll laut Entwurf der modifizierten SchifT-VO für Sekundarschulen von **4,75** (im Schuljahr 2021/22) auf **3,15** (ab dem Schuljahr 2022/23) sinken. Sinkt der Wochenstundenbedarf je Klasse, hat dies negative Auswirkungen auf die Finanzhilfeshöhe (völlig unabhängig vom jeweiligen besonderen pädagogischen Profil der Ersatzschulen).
- Je stärker die **Klassenfrequenzen** (also die durchschnittliche Anzahl von Schülern je Klasse) an vergleichbaren staatlichen Schulen steigt, desto niedriger fällt die Finanzhilfe je Schüler*in an entsprechenden Ersatzschulen aus. **Zwischen den Schuljahren 2015/16 und 2020/21 ist die Klassenfrequenz der staatlichen Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt von 20,3 auf 21,38 gestiegen.** Die entsprechende Klassenfrequenz im Schuljahr 2021/22 (entscheidend für die Ersatzschul-Finanzhilfe im Schuljahr 2022/23) liegt bislang noch nicht vor. Sie wird vom Statistischen Landesamt voraussichtlich im Juni veröffentlicht.

bb) Sachkostenzuschuss

Seit dem 01.01.2020 beträgt der Sachkostenzuschuss für Ersatzschulen gemäß § 18a Abs. 5 SchulG LSA grundsätzlich 16,5 Prozent (bis 31.12.2019 = 20 Prozent) ihres Personalkostenzuschusses und für Förderschulen 26,5 Prozent ihres Personalkostenzuschusses (bis 31.12.2019 = 30 Prozent). **Die direkte Koppelung des Personal- an den Sachkostenzuschuss bedeutet: Sinkt der Personalkostenzuschuss (z.B. wegen einer Absenkung des Wochenstundenbedarfs je Klasse und/oder wegen eines Anstiegs der Klassenfrequenz an staatlichen Schulen), sinkt gleichzeitig auch der Sachkostenzuschuss für die jeweiligen Ersatzschulen und zwar völlig unabhängig von der tatsächlichen Entwicklung ihrer Sachkosten (z.B. steigende Energiepreise).**

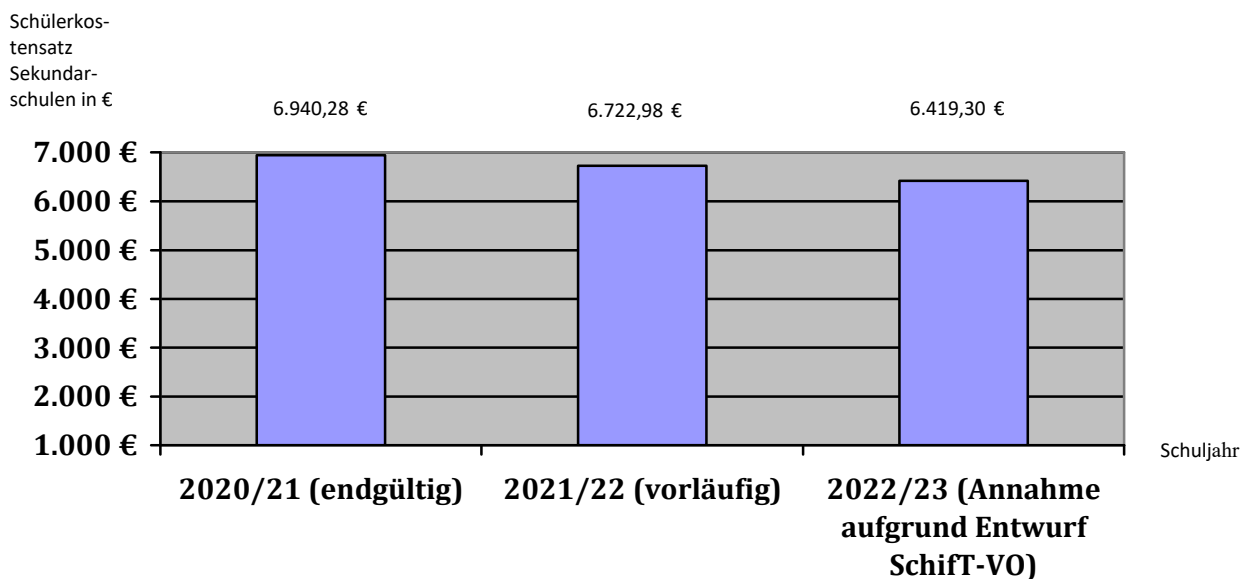
cc) Finanzhilfesatz bzw. Schülerkostensatz

Die im Schulverwaltungsblatt veröffentlichten Finanzhilfesätze bzw. Schülerkostensätze für die Ersatzschulen ergeben sich aus der Addition des Personal- und des Sachkostenzuschusses. Die vorläufigen Schülerkostensätze sollen gemäß § 11 Abs. 5 SchifT-VO für das nachfolgende Schuljahr jeweils zum 30.06., die endgültigen Schülerkostensätze für das abgelaufene Schuljahr jeweils zum 01.09. veröffentlicht werden. In der Praxis bedeutet dies, dass die Träger der Ersatzschulen frühestens am 30.06.22 erfahren, wie hoch ihre Finanzhilfe je Schüler*in ab dem 01.08.22 ausfallen wird.

1. Auswirkungen modifizierter Finanzhilfeberechnungsfaktoren auf die Finanzhilfeshöhe 2022/23 am Beispiel der Sekundarschule

aa) Bereits mit Schreiben vom 07.03.22 wandte sich der VDP Sachsen-Anhalt an die Landtagsfraktionen von CDU, SPD und FDP um angesichts eines zu befürchtenden Absinkens der Schülerkostensätze für Ersatzschulen zum Schuljahr 2022/23 bei gleichzeitig drastisch steigenden Sachkosten der freien Schulträger (Energiekosten, allgemeine Inflationsrate, Corona-bedingte Mehrkosten, Anhebung des Mindestlohns auf 12 € ab dem 01.10.22) eine „**Übergangslösung**“ für das Schuljahr 2022/23 (danach soll ohnehin ein völlig neues Finanzhilfeberechnungsmodell zum Tragen kommen) zu erreichen. Bei diesem vom VDP Sachsen-Anhalt geforderten Übergangsmodell geht es um zwei Berechnungsfaktoren, die in Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 01.08.18 bis zum 31.12.19 schon einmal galten: Beim Personalkostenzuschuss soll der Faktor 0,92 wieder auf 0,95 angehoben werden und der Sachkostenzuschuss soll wieder 20 Prozent des Personalkostenzuschusses betragen (bei Förderschulen 30 Prozent).

bb) Noch sind nicht alle Finanzhilfeberechnungsfaktoren für das Schuljahr 2022/23 offiziell bekannt. Allerdings ergibt sich aus dem aktuellen Entwurf einer geänderten SchifT-VO, dass die o.g. **Stundenpauschalen z.B. für Sekundarschulen von 4,75 auf 3,15 fallen** soll. Angenommen, alle anderen Finanzhilfeberechnungsfaktoren blieben konstant, hätte dies für die freien Sekundarschulen folgende Auswirkungen:



Dies bedeutet: Trotz erheblich steigender Kosten für Ersatzschulträger würden die Finanzhilfesätze für die Sekundarschulen **zwischen den Schuljahren 2020/21 und 2022/23 um insgesamt 520,98 €** sinken. Bei einem freien Schulträger, der z.B. **zwei Sekundarschulen mit insgesamt 500 Schülern** betreibt, käme dies einem **Verlust von insgesamt 260.490 €** gleich. Fraglich ist, wie ein freier Schulträger angesichts des bestehenden **Sonderungsverbots** einen solchen Verlust (bei drastisch steigenden Ausgaben!) kompensieren soll. Fakt ist: Gemäß **Art. 28 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt** haben die Träger der Ersatzschulen einen Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Zuschüsse gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt. Damit dürfte wohl kaum vereinbar sein, dass die Finanzhilfen für freie Schulen sinken, während gleichzeitig deren Kosten ganz erheblich steigen.

cc) Rechenmodelle

1. Ändert sich bei der Finanzhilfeberechnung für das Schuljahr 2022/23 „nur“ die zu berücksichtigende Stundenpauschale von 4,75 auf 3,15, sinkt der Finanzhilfesatz für die Sekundarschulen von bislang 6.722,98 € auf 6.419,30 € ab (= - **303,68 €**).
2. Würde gleichzeitig die durchschnittliche Klassenfrequenz an staatlichen Sekundarschulen von 21,38 auf 21,88 (also um + 0,5) steigen, betrüge die Finanzhilfe für freie Sekundarschulen im kommenden Schuljahr sogar nur 6.272,60 € (= - **450,38 €**).
3. Träfe Rechenmodell 1 zu und würde man den Vorschlag des VDP Sachsen-Anhalt hinsichtlich des Übergangsmodells für 2022/23 aufgreifen, betrüge dann der Schülerkostensatz für die freien Sekundarschulen 6.827,76 € (+ **104,78 €** ggü. 2021/22; - 112,52 € ggü. 2020/21).
4. Träfe Rechenmodell 2 zu und würde man den Vorschlag des VDP Sachsen-Anhalt hinsichtlich des Übergangsmodells für 2022/23 aufgreifen, betrüge dann der Schülerkostensatz für die freien Sekundarschulen 6.671,74 € (- **51,24 €** ggü. 2021/22; - 268,54 € ggü. 2020/21).

Verantwortlich für Ausarbeitung:
Jürgen Banse
- Geschäftsführer -